

Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz im Hochschulbereich

Friedrich Stratmann

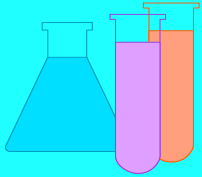
- [1] Die Hochschule muss die formalen Anforderungen an die Organisationspflichten im Sinne nachprüfbarer Verfahrensstandards regeln, um etwaige Rechtsfolgen (Haftung), bewältigen zu können.**
- [2] Die Hochschule muss die Anwendung der Regeln flexibel, pragmatisch und kreativ nutzen, um Wissenschaft und Forschung zu ermöglichen.**

Verantwortung ist „...die ethische Verpflichtung eines Menschen zum Tun oder Unterlassen und zum Einstehen der Folgen des Tuns oder Unterlassens“.

Verantwortung in einer Organisation bedeutet, auf der Basis von Stellen, die mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, für die Organisation nach innen oder außen verbindliche Entscheidungen treffen und/oder anderen Stellen Weisungen erteilen zu dürfen.

Verantwortung im Arbeitsschutz bedeutet, Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer Menschen zu haben. Jeder, der im Berufsleben steht, trägt Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsstätte



Anlagen/Geräte



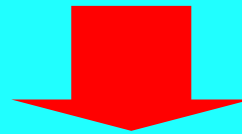
Stoffe



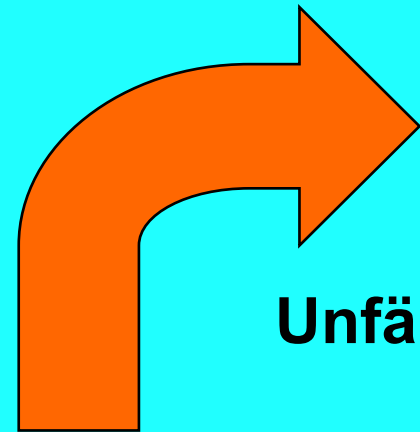
Personen



Gefährdung - Belastungen



Unfälle - Krankheiten – (Umwelt)Schäden



Schutzmaßnahmen - Prävention

Es gilt in der Organisation Hochschule, betriebliche Vorgänge und Zustände, die Risiken für Umwelt und Arbeiternehmergesundheit verursachen können, zu regeln.

Wie stellt sich das Ganze in der Alltagspraxis dar?

Der Kanzler informiert den neu berufenen Hochschullehrer in der Chemie:

Sie wissen hoffentlich, dass für Ihre zukünftigen Arbeiten 4.500 Vorschriften einschlägig des Arbeits- und Umweltschutzes einschlägig sein können. Ca 4000 Unternehmenspflichten sind strafbewehrt.



Mängelliste an einen Dekan

- **Die Beschaffung eines Chemikalien-, Säure- und Laugenschränken ist dringend erforderlich**
- **Die Hebebühne ist ohne Schutzvorrichtung; an der Hauswand sind Quetschungen möglich**
- **Der Strahlenschutzbeauftragte ist krankheitsbedingt häufig abwesend**
- **Die Fenster sind undicht**
- **Die Mitarbeiter im Prüfungsamt sind massiven Beschimpfungen durch Studierende ausgesetzt.**
- **In den Toiletten sind Mäuse**

Ein Mitarbeiter einer Hochschuleinrichtung steigt in einen mit ARGON gefüllten 5 Meter hohen Stahlbehälter und erstickt!

- Wo stehen eigentlich die Anforderungen?
- Gibt es ein Gesetz?
- Ist das eigentlich meine Aufgabe?
- Wie sind die Aufgaben zwischen Hochschulleitung, Fachbereich und Hochschullehrer verteilt?
- Haben wir dafür keinen Spezialisten (Sicherheitsingenieur)?
- Muss ich mich strafrechtlich verantworten?
- Muss ich zivilrechtlich haften?
- Habe ich Disziplinarmaßnahmen zu befürchten?

Öffentliches Recht

Besondere gesetzliche Verpflichtungen

- UVV
- Staatliche Arbeitsschutzvorschriften

Privatrecht

- Fürsorgepflicht (Arbeitsvertrag § 618)
- Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB)

Strafrecht

fehlerhaftes Tun
oder Unterlassen



- Geltungsbereich
- Normadressat
- Pflichten
- Sanktionen

Abfallrecht

Abfallerzeuger

Abfallbesitzer

KrW-/AbfG

Gefahrstoffrecht

Arbeitgeber

GefStoffV

Gefahrgutrecht

Verlader, Absender,

Beauftragte Person

Gefahrgutbeauftragter

GGVS

Anlagenrecht

Betreiber einer Anlage

BetriebsSicherheitsVO

Unfallverhütung

Unternehmer

SGB VII, UVV

- **Verantwortlichkeiten aufgrund rechtlich fixierter Aufgaben/Zuständigkeiten (z. B. Aktienrecht, GmbH-Gesetz, Hochschulrecht)**
- **Verantwortlichkeiten aufgrund des Arbeits- bzw. Dienstvertrags**
- **Verantwortlichkeiten aufgrund einer besonderen Beauftragung (Delegation)**
- **Verantwortlichkeiten aufgrund eines Vertrauensverhältnisses bzw. einer freiwilligen Gewährrübernahme**
- **Verantwortlichkeiten aufgrund vorausgegangenen Handelns (Schaffen einer Gefahrensituation)**

3.1 Arbeitgeber im staatlichen Hochschulbereich sind in der Regel die Bundesländer.

Für den Arbeitgeber handeln die Verantwortlichen

3.2 Verantwortlich ... sind im staatlichen Hochschulbereich neben den vertretungsberechtigten Organen der Länder (...) die Personen, die in Hochschulen Leitungsaufgaben wahrnehmen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

Dazu gehören entsprechend der Ausgestaltung durch das Hochschulrecht der Länder insbesondere die Hochschulleitung, die Leitung der Fachbereiche und Institute sowie die Hochschullehrer.

Die Leitung der Hochschule trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Vollzug der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- **Schaffung organisatorischer und personeller Strukturen für den Vollzug der Vorschriften**
- **Beschreibung der Schnittstellen zwischen Verantwortungsbereichen**
- **Auswahl und Bestellung geeigneter Personen**

- **Umsetzung zentraler Vorgaben des Arbeits- und Umweltschutzes in der Hochschule**
- **sicherheitsgerechte Organisation des Betriebes**
- **vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte**
- **rechtzeitiges Einholen und Verlängern erforderlicher Genehmigungen sowie Veranlassen von Prüfungen**
- **unverzögliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich**

oder

Meldung an die Hochschulleitung

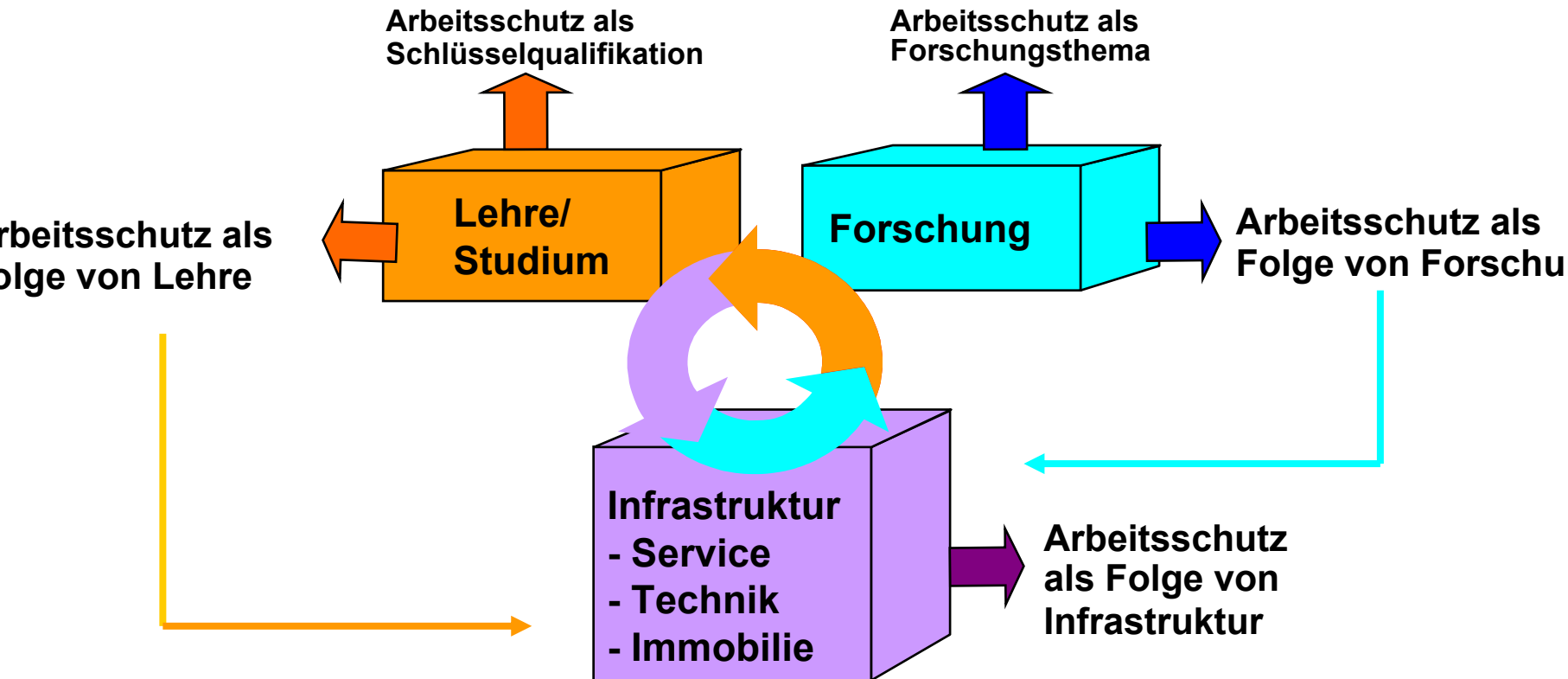
Die LeiterInnen können in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete Personen ... beauftragen, ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse in eigener Verantwortung wahrzunehmen
(Handlungsverantwortung)

Kriterien:

- schriftliche Form
- Festlegung des Umfangs
- Benennung der Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz)
- Vorgehensweise (Antrags-, Hinweis-, Meldepflichten)
- Geeignetheit des mit den Aufgaben Betrauten

Die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung bleibt beim Übertragenden!

- **Verbetrieblichung als EU-Philosophie des Arbeits- und Umweltschutzes**
- **Definition von Schutzzielen auf Gesetzesebene**
- **Konkretisierung in technischen Regeln des staatlichen Arbeitsschutzes**
- **Abbau von Unfallverhütungsvorschriften**
- **„Geeignete“ Schutzmaßnahmen hat der Unternehmer/Arbeitgeber auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung zu treffen**



➤ Hochschuleitung ist verantwortlich für

- Gebäudehülle (Wände, Decken)
- Gebäudeteile, die mit dem Gebäude eine Einheit bilden, z. B.
 - Beleuchtungsanlagen
 - Mediensystem
 - Wassernetz
 - Feuerlöschanlagen
 - Notduschen
 - Digestorien



➤ Hochschullehrer ist verantwortlich für

- Nutzung der Labor-, Werkstatteinrichtungen
- Einsatz von Gefahrstoffen
- Anlagen/Geräte, deren Beschaffung Leitungsverantwortliche
- veranlaßt haben

Prüfung elektrischer Betriebsmittel

Hochschulleitung

- Erstellen einer Richtlinie
- Bestellen einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Bedarfsermittlung/Grundsatzfragen
- Stichprobenkontrolle der Fremdfirmen

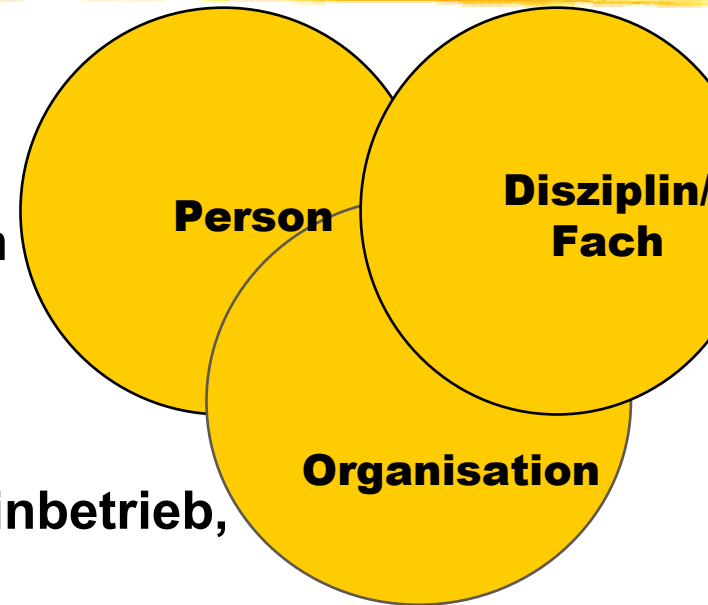
Referat Gebäudemanagement

- Durchführung der Prüfungen/Beauftragung einer Fremdfirma
- Dokumentation der Prüfungen

Fachbereich Hochschullehrer Mitarbeiter

- Unterstützung der Prüfung vor Ort (Zugang)
- Meldung von elektrischen Mängeln

- **Autonomie von Forschung und Lehre**
- **heterarchische Organisationsstruktur**
- **Personalität der Hochschulbeziehungen**
- **Fragmentierte Organisation mit einer Vielzahl von Fachkulturen**
- **Vielfalt von Arbeitsorganisationen ((Kleinbetrieb, Familie, Team, Ich-AG)**
- **Vielfalt von Arbeitsformen“ (Tearbeit, Projektarbeit)**
- **Wissenschaft als Lebensform (unverbindliche Zeitstrukturen)**
- **befristete Arbeitsverhältnis - befristeter Stress**
- **Abwägung zwischen Belastungsrisiko und Arbeitserfolg**



- **Hochschulautonomie – Hochschulwettbewerb - Profilbildung**
- **Hochschule wird Dienstherr aller Hochschulbeschäftigten (Das Land zieht sich zurück!)**
- **Die Funktion des Eigentümers, Vermieters, Mieters bei den Hochschulliegenschaften wird deutlich werden**
- **Hochschule wird sich wegen ihrer Autonomie gegen Risiken „versichern“ müssen.**
- **Kosten- und Leistungsbetrachtungen werden zum zentralen Evaluierungskriterium (Welche Indikatoren?)**
- **Kooperationen, Verbünde und PPP zwischen Hochschulen (und Privaten) nehmen zu**
- **Operative Verwaltungsleistungen stehen unter starkem Rationalisierungs- und Kostendruck.**

- **Ziele formulieren**

Leitbild, Zielvereinbarungen, Integration von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU) , Evaluierung

- **AGU in Betriebsabläufe und Prozesse einbeziehen**

Forschung und Lehre ermöglichen, nicht verhindern;
Gefährdungsbeurteilung

- **Sicherheitsorganisation garantieren und pflegen**

Formalisieren aber nicht bürokratisieren; Abgrenzung der Verantwortungsebenen in der Hochschule, Managementsystem, Dokumentation, Beratungskompetenz sicherstellen

- **Geltungsbereich von Anforderung für Standards ermitteln**
- **auf Arbeitsteilung und Spezialisierung setzen**
- **Grundregeln durchsetzen und bei Nichtbefolgung sanktionieren (ggf. bei Befolgung belohnen)**
- **Stichprobenkontrollen durchführen**
- **durch Organisations- und Sicherheitskultur (Erfahrungswissen) stützen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Literatur:

Manfred Rack: Organisierte Verantwortung. Dialogsystem Umweltrecht im Betrieb. Broschüre
www.umweltrechtsreport.de

Sandra Beaufays: Wie werden Wissenschaftler gemacht. Beobachtungen zur wechselseitigen
Konstitution von Geschlecht und Wissenschaft. Bielefeld (transcript Verlag) 2003